

SATZUNG

über die Erhebung von Benutzungsgebühren für
die Abfallentsorgung in der Stadt Worms
(Abfallentsorgungsgebührensatzung)
vom 02.01.1996*

Aufgrund der §§ 24 und 26 in Verbindung mit 86a Abs. 3 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), der §§ 1, 2, 3, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für Rheinland-Pfalz (KAG) vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175) in Verbindung mit § 5 Abs. 2 des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes für Rheinland-Pfalz (LKrWG) vom 22. November 2013 (GVBl. S. 459), hat der Stadtrat der Stadt Worms am 22. November 1995 - Beschluss-Nr. 197/95 - folgende

S a t z u n g

beschlossen:

- *) Änderungssatzungen werden gemäß der am Ende der Satzung aufgeführten Änderungshistorie eingearbeitet. Alle in der Präambel aufgeführten Rechtsnormen finden in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

Inhaltsübersicht:

- § 1 Erhebung von Benutzungsgebühren
- § 2 Entstehung der Gebührenschuld
- § 3 Gebührenschuldner
- § 4 Gebührenmaßstab
- § 5 Gebührensätze für Abfallbehälter
 - (1) Abfallbehälter (regelmäßige Abfuhr)
 - (2) Umtausch von Abfallbehältern
 - (3) Abfallbehälter (Sonderleerungen)
 - (4) Abfallsack
 - (5) Abfallcontainer
 - (6) Restabfallbehälter (vorübergehende Nutzung)
- § 6a Gebührensätze für die Inanspruchnahme der Abfallentsorgungseinrichtungen der ebwo AöR
 - (1) Allgemeine Berechnungsgrundlagen und Anlieferungsbedingungen
 - (2) Wertstoffhof Bobenheimer Straße
 - (3) Bauschuttdeponie und angegliederter Wertstoffhof
 - (4) Kompostanlage und angegliederter Wertstoffhof
 - (5) Gebühren Elektro-/Elektronikgeräte
 - (6) Sonstige Gebühren
 - (7) Sonderfälle
- § 6b Gebührensätze für die Inanspruchnahme der Abfallentsorgungseinrichtungen eines Dritten
- § 7 Gebührenbescheid
- § 8 Vorausleistungen
- § 9 Fälligkeit
- § 10 Gebührenerstattung
- § 11 Gebührenermäßigung bei Betriebsstörungen
- § 12 Inkrafttreten

§ 1

Erhebung von Benutzungsgebühren

Die Entsorgungs- und Baubetrieb Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Worms (ebwo AöR) erhebt als Gegenleistung für die Inanspruchnahme ihrer Einrichtungen zur Abfallentsorgung und zur Deckung der Kosten Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2

Entstehung der Gebührenschuld

- (1) ¹Der Anspruch auf Benutzungsgebühren für die regelmäßige Abfallentsorgung entsteht erstmals mit dem Beginn des Kalendermonats, in dem die Abfallbehälter zugeteilt wurden, sofern die Zuteilung vor dem 15. Kalendertag erfolgt ist. ²Erfolgt die Zuteilung der Abfallbehälter ab dem 15. Kalendertag eines Monats, entsteht der Anspruch nach Satz 1 mit Beginn des darauffolgenden Monats. ³Im Übrigen entsteht der Gebührenanspruch mit dem Beginn eines jeden folgenden Kalenderjahres.

⁴Bei missbräuchlicher Inanspruchnahme der Zuteilung von Abfallbehältern entsteht der Gebührenanspruch für die nach Monaten bemessene Nutzungszeit.

- (2) Bei Selbstanlieferung entsteht der Gebührenanspruch mit dem Abladen in der Abfallentsorgungseinrichtung.
- (3) Bei Gebühren für die gelegentliche Abfuhr von Abfallbehältern, für den Umtausch von Abfallbehältern sowie für die Abfuhr von Abfallcontainern entsteht der Anspruch mit der Zurverfügungstellung des Behälters.
- (4) Die Gebühr für den Transport von Elektro- und Elektronikgeräten sowie für Wunschtermin-/Blitzsperrmüll im Rahmen der Hausratabfuhr entsteht mit der Bestellung der Leistung.
- (5) Bei der Entsorgung rechtswidrig abgelagerter Abfälle entsteht die Gebührenschuld mit dem Beginn der Entsorgungsmaßnahme durch die ebwo AöR.
- (6) Die Gebührenpflicht nach Abs. 1 endet mit dem Ablauf des Monats, in dem die Anschlusspflicht entfällt.
- (7) ¹Beim Wechsel des Eigentums am Grundstück hat der bisherige Eigentümer der ebwo AöR binnen eines Monats durch Erklärung zu Protokoll oder schriftlich Mitteilung zu machen. ²Zu dieser Mitteilung ist auch der neue Eigentümer verpflichtet. ³Die Gebührenpflicht geht mit Beginn des auf den Eigentümerwechsel folgenden Kalendermonats auf den neuen Verpflichteten über. ⁴Unterbleibt die Anzeige, so haften während der Übergangszeit der bisherige Verpflichtete und der neue Verpflichtete als Gesamtschuldner (§ 3 Abs. 5). ⁵Die Übergangszeit währt so lange, bis entweder der alte Verpflichtete oder der neue Verpflichtete die Anzeige einreichen.

§ 3

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer die Abfallentsorgungseinrichtungen der ebwo AöR und der von ihr beauftragten Dritten nutzt.

- (2) ¹Nutzer der Abfallentsorgungseinrichtungen sind die Eigentümer und dinglich Nutzungsberechtigten der an die Abfallentsorgung der ebwo AöR angeschlossenen Grundstücke. ²Die Benutzungsgebühr ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, für das die Gebühr berechnet wird.

³Im Übrigen ist Nutzer derjenige, der eine Leistung der Abfallentsorgung in Anspruch nimmt. ⁴Bei Verwendung von Abfallsäcken der ebwo AöR gilt der Erwerber, bei der Selbstanlieferung von Abfällen gelten der Abfallerzeuger und der Anlieferer, bei Abfallcontainern daneben auch der Besteller als Nutzer der Abfallentsorgungseinrichtungen.

- (3) Mieter und Pächter haften für den von ihnen verursachten Anteil der Gebühren.
- (4) Soweit die Abfallentsorgung für Betriebe vorgehalten wird, sind auch deren Betriebsinhaber Gebührenschuldner; dies gilt insbesondere, wenn Grundstücke für einen Betrieb gemietet oder gepachtet wurden.
- (5) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (6) Als Nutzer der Abfallentsorgungseinrichtungen gilt auch derjenige, der rechtswidrig Abfälle entsorgt (§ 16 LKrWG).
- (7) ¹Bei Wohnungs- und Teileigentum im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes haften mehrere Gebührenschuldner als Gesamtschuldner. ²Der Gebührenbescheid über die gesamte Gebührenforderung kann an den Wohnungseigentumsverwalter gerichtet werden.

§ 4 Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühr für die Abfallentsorgung aus Haushalten und sonstigen Anfallstellen, bei denen Abfälle anfallen, bestimmt sich nach der Anzahl, Art und Größe der Abfallbehältnisse sowie der Anzahl der Leerungen.
- (2) Die Gebühr für den Transport von Abfallcontainern bemisst sich nach der Art des Behälters sowie der Fahrtzeit gemäß § 5 Abs. 5 Ziff. 3 Sätze 1 bis 2.
- (3) Bei der Selbstanlieferung von Abfällen an den Abfallentsorgungseinrichtungen der ebwo AöR (Wertstoffhöfe, Bauschuttdeponie, Kompostanlage) bestimmen sich die für die Entsorgung bzw. Verwertung der Abfälle zu entrichtenden Benutzungsgebühren anhand der Menge und der Art der Abfälle gemäß § 6a.
- (4) Bei der Entsorgung rechtswidrig abgelagerter Abfälle gilt § 6a Abs. 7 entsprechend.
- (5) Die physikalischen Einheiten der zur Festlegung der in den Abs. 1 bis 4 für die Gebührenveranlagung heranzuziehenden Maßstäbe und die dazugehörigen im Rahmen dieser Satzung verwendeten Einheitenzeichen lauten wie folgt:

Einheitenname	Einheitenzeichen
Kilogramm	kg
Kubikmeter	m ³
Liter	l
Tonne	t
Zentimeter	cm

§ 5 Gebührensätze für Abfallbehälter

- (1) ¹Die Gebühr für die regelmäßige Abfuhr der festen Restabfall- und Bioabfallbehälter im 14-täglichen Entleerungsrhythmus oder für die regelmäßige Abfuhr der festen Restabfallbehälter im wöchentlichen Entleerungsrhythmus beträgt monatlich:

	für Behältervolumen in l	im Teilservice in €	im Vollservice in €
a)	60	15,99	18,44
b)	90	18,49	20,96
c)	120	20,99	23,45
d)	240	41,99	44,44
e)	660	--	122,45
f)	770	--	141,73
g)	1.100	--	199,44

²Bei doppelter Leerungshäufigkeit in zugelassenen Fällen, ist die monatliche Gebühr durch Verdoppeln der jeweiligen unter Buchstabe a) bis g) genannten Gebühr zuzüglich eines 20 %igen Zuschlags für die zusätzliche Leerung zu berechnen.

³Soweit eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang für die Bioabfallbehälter gewährt wurde, reduziert sich die jeweilige Gebühr unter Abs. 1 Buchstabe a) bis g) auf 85 % des dort genannten Gebührensatzes.

⁴Wird im Einvernehmen mit dem Anschlusspflichtigen abweichend von Abs. 1 Buchstabe b) bis g) neben dem Restabfallbehälter ein Bioabfallbehälter geringerer Kapazität bereitgestellt, so besteht kein Anspruch auf Gebührenreduzierung.

⁵Wird im Einvernehmen mit dem Anschlusspflichtigen abweichend von Abs. 1 Buchstabe a) bis g) neben dem Restabfallbehälter ein Bioabfallbehälter mit größerem Behältervolumen bereitgestellt, so wird für das zusätzliche Volumen eine gesonderte Gebühr festgesetzt. ⁶Die Gebühr nach Satz 5 beläuft sich auf die Hälfte der Differenz, welche sich aus den Gebührensätzen gemäß § 5 Abs. 1 der beiden verschiedenen Behältervolumina ergibt.

⁷Wird im Einvernehmen mit dem Anschlusspflichtigen abweichend von Abs. 1 Buchstabe a) bis g) neben dem Rest- und Bioabfallbehälter im 14-täglichen Entleerungsrhythmus oder neben dem Restabfallbehälter im wöchentlichen Entleerungsrhythmus ein zusätzlicher Bioabfallbehälter bereitgestellt, beträgt die Gebühr für die regelmäßige Abfuhr des zusätzlichen festen Bioabfallbehälters im 14-täglichen Entleerungsrhythmus monatlich die Hälfte der Gebühr eines Restabfallbehälters des entsprechenden Volumens nach § 5 Abs. 1.

- (2) ¹Die Gebühr für den Umtausch der festen Abfallbehälter beträgt:

	für Behältervolumen in l	je Umtausch in €
a)	bis 60 90 110/120 240	16,50
b)	660 770 1.100	24,50

²Die Gebühr ist für den Umtausch einer Behältereinheit zu entrichten. ³Als Behältereinheit im Sinne von Satz 2 wird auch die Kombination eines Restabfallbehälters und eines Altpapierbehälters sowie – bei Anschluss an die Bioabfallentsorgung – die Kombination eines Restabfallbehälters, eines Bioabfallbehälters und eines Altpapierbehälters betrachtet.

⁴Die Umtauschgebühr nach Satz 1 bemisst sich – sofern die Behältereinheit mehrere Behältergrößen umfasst – jeweils nach dem größten Behälter in der Behältereinheit.

⁵Umfasst der Umtausch mehr als eine Behältereinheit, wird für jede weitere Behältereinheit ein pauschales Entgelt von 3,85 € berechnet.

⁶Abweichend von den Sätzen 2 bis 5 wird bei einem Tausch eines Abfallbehälters oder mehrerer Abfallbehälter bis zu jeweils 240 l Volumen, bei dem sich das Behältervolumen der einzelnen Behälter nicht ändert, je getauschtem Behälter eine Gebühr in Höhe von 16,50 € erhoben.

⁷Bei Selbstanlieferung und -abholung der Behälter wird eine Gebühr von 5,11 € erhoben.

- (3) ¹Die Gebühr für die zusätzliche Abfuhr der festen Abfallbehälter außerhalb der regulären Termine (Sonderleerung) beträgt:

	für Behältervolumen in l	je Leerung in €
a)	60 bis 240	32,00
b)	660 bis 1.100	60,00

²Die Inanspruchnahme der Sonderleistungen anstelle der Benutzung von Sammelbehältern im Rahmen der regelmäßigen Abfuhr nach § 1 Abs. 1 ist nicht zulässig.

³Ist ein Abfallbehälter nicht zugänglich und kann deshalb im Rahmen des planmäßigen oder vereinbarten Abfuhrtermins nicht geleert werden, erfolgt – sofern die Leerung erforderlich oder geboten ist – eine zusätzliche Anfahrt und Nachleerung durch die ebwo AöR. ⁴Im Falle einer Nachleerung nach Satz 3 erfolgt im Zuge der zusätzlichen Anfahrt eine Verwarnung mittels eines formlosen Hinweises an den Abgabepflichtigen. ⁵Ist der Abfallbehälter bei der ersten zusätzlichen Anfahrt erneut nicht zugänglich, wird für jede weitere Anfahrt eine Gebühr für den zusätzlichen Aufwand i. H. v. 34,00 € erhoben.

⁶Die Gebühr für die Leerung der Behälter nach Satz 1 bleibt hiervon unberührt.

⁷Ist aufgrund einer falschen Befüllung eines Altpapierbehälters in Form sog. Fehlwürfe eine Sonderleerung notwendig, werden Benutzungsgebühren entsprechend der vorgenannten Grundsätze erhoben.

- (4) ¹Die Gebühr für einen Abfallsack der ebwo AöR beträgt: 3,50 €.

²Bei Nichtbenutzung erfolgt keine Rücknahme und keine Gebührenerstattung.

- (5) Für die Bereitstellung und den Transport von Abfallcontainern und Abfallpressen durch Fahrzeuge der ebwo AöR werden nachfolgende Gebühren erhoben:

1. ¹Die Standgebühr (Miete) für Container/Wechselbehälter beträgt

	für Behältervolumen	je Tag in €
a)	von 4,4 m ³ bis 10 m ³ - Container	5,00
b)	Container größer als 10 m ³	10,00

²Aufstell- und Abholtag werden zusammen als ein Tag berechnet. ³Die Standgebühr wird erst ab dem 5. Tag der Aufstellung erhoben.

2. ¹Für Wechselbehälter (Container), die mindestens 30 Tage (einschl. Aufstell- und Abholtag) ununterbrochen bereitgestellt werden, wird die Standgebühr (Miete) als Monatsgebühr erhoben. ²Diese beträgt

für Behältervolumen		je Monat in €
a)	4,4 m ³ bis 10 m ³ - Container	55,00
b)	Container größer als 10 m ³	105,00

³Angebrochene weitere Kalendermonate werden anteilig für jeden angebrochenen Tag aus der Monatsgebühr berechnet, wobei jeder Monat mit 30 Tagen berechnet wird (§ 191 BGB).

3. ¹Die Gebühr für den Transport von Abfallcontainern und Abfallpressen wird nach dem Zeitaufwand für den Hin- und Rücktransport von und zur Abfallentsorgungsanlage, aufgerundet auf eine Viertelstunde (15 Minuten), gemäß folgenden Stundensätzen berechnet:

für Behälterart		je Stunde in €
a)	Absetzmulden / Absetzpressen	90,80
b)	Abrollmulden / Abrollpressen	106,30

²Die Transportgebühr wird auch dann erhoben, wenn es aus Gründen, die der Gebührenpflichtige zu vertreten hat, nicht zur Entleerung der transportierten Abfallbehälter kommt, z.B., weil die Getrennthaltung der Abfälle nicht eingehalten wurde, oder es sich um von der Entsorgung ausgeschlossene Abfälle handelte.

³Der so errechneten Transportgebühr wird die Abfallentsorgungsgebühr, welche nach § 6a bzw. § 6b erhoben wird, zugeschlagen.

⁴Hiervon abweichend werden für die Abfallentsorgung bzw. -verwertung im Rahmen des Transports von Abfallcontainern und Abfallpressen Benutzungsgebühren gemäß den nachfolgenden Gebührensätzen erhoben:

Bezeichnung		je t in €
a)	Holz (nicht imprägniert) -Kategorie A I bis A III AltholzV-	5,00
b)	Holz (imprägniert/ohne PCB) -Kategorie A IV AltholzV-	25,00

⁵Darüber hinaus sind der ebwo AöR die Kosten für erforderliche Genehmigungen (z. B. Gebühren für eine Genehmigung zur Aufstellung von Containern im öffentlichen Verkehrsraum) zu ersetzen.

- (6) ¹Die ebwo AöR kann für eine vorübergehende Nutzung Restabfallbehälter mit orangefarbenem Deckel bereitstellen, die abweichend von der regelmäßigen Abfuhr nach Abs. 1 bedarfsweise abgefahren werden. ²Die Gebühr für die Abfuhr eines vorübergehend bereitgestellten Behälters ergibt sich aus der Summe der einzelnen Gebührensätze für die An- und Abfahrt, die Anzahl der Leerungen sowie die anschließende Reinigung des Gefäßes entsprechend der nachfolgenden Gebührentabelle:

Beschreibung		240 l - Behälter	770 l - Behälter	1.100 l - Behälter
a)	An- und Abfahrt, einmalig in €	36,00	61,00	61,00
b)	je Leerung in €	16,00	38,00	54,00
c)	Reinigung, einmalig in €	8,00	13,00	14,00

³Die Gebühr nach Satz 2 Buchstabe c wird im Ermessen der ebwo AöR nur nach Bedarf erhoben.

§ 6a

Gebührensätze für die Inanspruchnahme der Abfallentsorgungseinrichtungen der ebwo AöR

- (1) ¹Für Anlieferungen zu den eigenen Abfallentsorgungseinrichtungen (Wertstoffhöfe, Bauschuttdeponie und Kompostanlage) werden Benutzungsgebühren gemäß den nachfolgenden Grundsätzen erhoben.

²Die Deklaration der Abfälle erfolgt durch Zuordnung der Abfallarten zu den im Abfallverzeichnis der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV) enthaltenen sechsstelligen Abfallschlüsseln und der dazugehörigen Bezeichnungen. ³AVV-Abfallschlüssel mit Sternchen (*), sind gefährlich im Sinne des § 48 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (§ 3 Abs. 1 AVV). ⁴Die abfallrechtliche Einstufung und entsprechende Erhebung der Gebührensätze erfolgt im Rahmen der Eingangskontrolle, die durch das Personal der Anlagen durchgeführt wird.

⁵Der Abfallanlieferer hat die Umladung der Abfälle von seinem Transportfahrzeug in die bereitgestellten Container/Müllpressen unter Aufsicht und gegebenenfalls nach Anweisung der zuständigen Mitarbeiter der ebwo AöR selbst vorzunehmen. ⁶Sperrige Abfälle, die das System der Abfallpressen behindern, sind vom Anlieferer zuvor zu zerkleinern.

⁷Fallen die Abfälle der Abs. 2 bis 4 vermischt an, so wird die Gebühr nach dem höchsten Gebührensatz je Anlieferung berechnet.

⁸Hausrat, der im Rahmen der Hausratabfuhr gemäß § 15 Abfallentsorgungssatzung selbst zu den dafür zugelassenen Abfallentsorgungseinrichtungen der ebwo AöR angeliefert wird, ist gebührenfrei. ⁹Die Regelungen in § 6a Abs. 6 Sätze 1 bis 4 hinsichtlich der Gebühren für Hausratübertreibungen bleiben hiervon unberührt.

¹⁰Die Benutzungsgebühren für Kleinst- bzw. Kleinanlieferungen unter Abs. 2 werden je Anlieferung erhoben. ¹¹Eine Kleinstanlieferung ist begrenzt auf eine Anlieferungsmenge von 10 l/Tag, eine Kleinanlieferung ist begrenzt auf eine Anlieferungsmenge von 500 l/Tag.

¹²Anlagenspezifische Anlieferungsbedingungen und Berechnungsgrundlagen sind in den Abs. 2-4 aufgeführt.

- (2) ¹Für Kleinst- bzw. Kleinanlieferungen gemäß § 6a Abs. 1 Sätze 10 und 11 an den Wertstoffhof Bobenheimer Straße werden die folgenden Gebührensätze erhoben:

Bezeichnung		je angefangene 100 l in €
a)	Hausmüll (gemischte Siedlungsabfälle, AVV-Abfallschlüssel 20 03 01) -begrenzt auf Kleinanlieferung-	2,50
b)	Holz -begrenzt auf Kleinanlieferung-	
	Holz (nicht imprägniert) -Kategorie A I – A III AltholzV-	1,00
	Holz (imprägniert/ohne PCB) -Kategorie A IV AltholzV-	2,00
c)	Bauschutt, verwertbar -Kleinstanlieferung (max. 10 l/Tag)- -Kleinanlieferung-	gebührenfrei 1,00
d)	Bauschutt, nicht verwertbar -Kleinstanlieferung (max. 10 l/Tag)- -Kleinanlieferung-	gebührenfrei 2,50
e)	Gartenabfälle -begrenzt auf Kleinanlieferung-	1,00
f)	Bodenaushub, unbelastet (z. B. Erde) -Kleinstanlieferung (max. 10 l/Tag)- -Kleinanlieferung-	gebührenfrei 1,00

²An den Wertstoffhof Bobenheimer Straße können pro Anlieferer jährlich höchstens acht Altreifen bis zu einer maximalen Größe der Handelsbezeichnung von 22 Zoll – mit oder ohne Felge – angeliefert werden. ³Die Handelsbezeichnung „22 Zoll“ entspricht einer für den Reifen erforderlichen Felgengröße von 55,88 cm. ⁴Altreifen im Sinne von Satz 1 sind Reifen für motorisierte Zweiräder oder Personenkraftwagen.

⁵Für die Anlieferung von Altreifen im Sinne der Sätze 2 und 3 wird je Reifen eine Gebühr i. H. v. 5,00 € erhoben.

- (3) ¹Bei Großanlieferungen gemäß Abs. 3 Ziff. 1 und 2 zur Bauschuttdeponie (Deponie der Klasse I im Sinne der Deponieverordnung - DepV) und dem angegliederten Wertstoffhof bestimmen sich die Benutzungsgebühren für die Verwertung oder Beseitigung der einzelnen Abfälle anhand der durch Verwiegung ermittelten Gewichte.

²Wird bei Anlieferungen die Mindestlast der Wiegeeinrichtung in Höhe von 200 kg nicht erreicht, werden in Abhängigkeit der Abfallart Benutzungsgebühren gemäß § 6a Abs. 3 Ziff. 3 oder § 6a Abs. 1 Sätze 10 und 11 in Verbindung mit § 6a Abs. 2 erhoben.

³Fällt die Wiegeeinrichtung aus, so wird die zulässige Nutzlast des Fahrzeuges zugrunde gelegt, es sei denn, es wird im Einzelfall ein geringeres tatsächliches Gewicht nachgewiesen.

⁴Auf begründetes Verlangen der ebwo AöR hat der Abfallerzeuger den Nachweis zu führen, dass die maßgeblichen Zuordnungswerte für Anlieferungen an die Bauschuttdeponie eingehalten werden.

⁵Die Anlieferungen zum Wertstoffhof bei der Bauschuttdeponie sind grundsätzlich begrenzt auf eine Menge unter 4,4 m³ (kleinste Containergröße).

1. Anlieferungen zur Bauschuttdeponie

1.1 Material, das zur Wiederaufbereitung geeignet und zugelassen ist

Bezeichnung		je t in €
a)	Unbelasteter Bodenaushub (Grube 8)	15,00
b)	Unbelasteter Straßenaufbruch	5,11
c)	Unbelasteter Bauschutt nur Beton und harte Natursteine	5,11
	Ziegeln, gebranntes Mauerwerk, Steinzeug	10,23
	leichte Baustoffe (z.B. Bims, Porenbeton)	17,90
d)	Unbelasteter Straßenaufbruch oder unbelasteter Bauschutt mit einem Feinanteil > 10 % Zuschlag zur Gebühr unter b) und c)	7,67

1.2 Material, das nicht zur Wiederaufbereitung geeignet ist oder einer Vorbehandlung bedarf

Bezeichnung		je t in €
a)	Asbesthaltige Baustoffe (AVV-Abfallschlüssel 17 06 05*)	280,00
b)	Baggergut, Bauschutt, nicht verwertbar, Bauschutt, schadstoffverunreinigt, Eisen,- Manganschlamm, Erdaushub (Z1 - Z2), Erdaushub (>Z2), schadstoffverunreinigt, Straßenaufbruch, schadstoffverunreinigt	57,00
c)	Flachglas zur Beseitigung	60,00
d)	Gipskartonplatten zur Beseitigung, Porenbeton	105,00
e)	Straßenkehricht	80,00

1.3 Sonstige Dienstleistungen und Artikel der Bauschuttdeponie

Beschreibung		in €
a)	Antragstellung auf Erteilung einer Einzelzulassung bei der SGD Süd -unabhängig davon, ob die Entsorgung durchgeführt wird-	Weiterberechnung der tatsächlich durch das Verfahren entstandenen Kosten
b)	Atemschutzmaske -je Stück-	6,00
c)	Big Bags -je Stück- -90x90x110 cm- -260x125x30 cm- -320x125x30 cm- -70x110 cm-	13,00 18,00 20,00 3,00
d)	Handschuhe -je Paar-	1,00
e)	Schutzanzug -je Stück-	7,00
f)	Fremdverwiegung für die Benutzung der Wiegeeinrichtung, die nicht in Verbindung mit einer Anlieferung steht -je Wiegedatenausdruck-	5,00

2. Anlieferungen zum Wertstoffhof der Bauschuttdeponie

Bezeichnung		je t in €
a)	Flachglas zum Recycling	51,00
b)	Gipskartonplatten zum Recycling	100,00
c)	Hausmüll, hausmüllähnliche Gewerbeabfälle (gemischte Siedlungsabfälle, AVV-Abfallschlüssel 20 03 01)	235,00
d)	Holz (nicht imprägniert) -Kategorie A I bis A III AltholzV-	105,00
e)	Holz (imprägniert/ohne PCB) -Kategorie A IV AltholzV-	130,00
f)	Hartschaumplatten wie z. B. Styropor, Styrodur	1.800,00

3. Sonstige Gebührensätze für Anlieferungen zur Bauschuttdeponie und dem angeschliederten Wertstoffhof

Material, das aufgrund seiner Beschaffenheit oder der Anlieferungsmenge nicht gewogen werden kann:

Bezeichnung		in €
a)	Asbesthaltige Baustoffe (AVV-Abfallschlüssel 17 06 05*) -Menge bis 50 l, pauschal- -Menge über 50 l und unter 200 kg, pauschal-	 20,00 56,00
b)	Mineralwolle -Anlieferungsmenge begrenzt auf 400 l/ Anfallstelle/Jahr, je angefangene 100 l-	 5,00
c)	Hartschaumplatten wie z. B. Styropor, Styrodur -Menge unter 200 kg, Veranlagung nach Volumen je m ³ -	 25,00

- (4) ¹Für Anlieferungen zur Kompostanlage werden die folgenden Gebührensätze erhoben:

Bezeichnung		je m³ in €
a)	Gartenabfälle, Baum- und Heckenschnitt	16,00
b)	Wurzelstöcke	25,50
c)	Laubabfälle	gebührenfrei

²Für Kleinst- bzw. Kleinanlieferungen gemäß § 6a Abs. 1 Sätze 10 und 11 gelten die Gebührensätze nach § 6a Abs. 2.

- (5) ¹Die Abnahme und Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten in haushaltsüblicher Menge in der Entsorgungseinrichtung der ebwo AöR ist gebührenfrei. ²Bedient sich der Abfallbesitzer für die Beförderung der Geräte der ebwo AöR als Transporteur, so ist eine Gebühr zu entrichten, die sich nach dem Zeitaufwand bemisst:

Transport- und Ladezeit je angefangene 10 Min. 18,00 €.

³Die Einsammlung von Elektrogroß- und Elektronikgroßgeräten im Rahmen der Hausratabfuhr ist gebührenfrei. Auf § 6a Abs. 6 wird verwiesen.

- (6) ¹Wird für die Abholung von Hausrat ein Blitzsperrmülltermin (Abholung innerhalb drei Arbeitstagen nach Bestellung) oder ein sonstiger Termin (Wunschtermin) abweichend vom planmäßigen Hausrattermin vereinbart, so ist vom Auftraggeber eine Gebühr von 25,00 € je Anfahrt zu entrichten. ²Für die Abholung einer Materialart (Möbelholz oder übriger Hausrat) wird eine Anfahrt berechnet, für die Abholung mehrerer Materialarten (Möbelholz und übriger Hausrat) werden zwei Anfahrten berechnet.

³Wunschtermin-/Blitzsperrmüll tritt an die Stelle des regulären Hausrattermins und begründet keinen Anspruch auf eine zusätzliche Abholung.

⁴Für die Entsorgung von Hausratüberschüssen gelten folgende Gebührensätze:

Entsorgung je angefangene m ³ :	15,00 €
Ladezeit je angefangene 10 Min.:	23,00 €

⁵**Sonstige Gebühren für Dienstleistungen und Produkte im Zusammenhang mit der Abfallannahme auf den Abfallentsorgungseinrichtungen:**

Beschreibung		in €
a)	Dokumentenpauschale für die im Rahmen der Nachweisverordnung (NachwV) erforderliche Nachweis-führung -je Begleit- bzw. Übernahmeschein-	 20,00
b)	Sortierarbeiten nach Zeitaufwand -je Mitarbeiter und angefangene 15 Min.-	 15,00

- (7) ¹Für die Entsorgung rechtswidrig abgelagerter Abfälle werden Gebühren gemäß § 6a Abs. 1-6 erhoben, gegebenenfalls zuzüglich weiterer Kosten entsprechend des tatsächlichen Aufwands, soweit diese nicht durch die nachfolgenden Gebührensätze abgegolten sind.

²Gleiches gilt für Abfälle, deren Entsorgung eine Sonderbehandlung erfordern.

Geräte	pro Stunde in €
Radlader (zuzüglich Fahrer)	
< 12 t GG	38,50
> 12 t GG	65,00

³Angebrochene Stunden werden auf eine viertel Stunde aufgerundet.

⁴Für die Entsorgung rechtswidrig abgelagerter Reifen werden folgende Gebühren erhoben:

Art des Reifens	Gebühr je Reifen in €
Reifen für Personenkraftwagen ^{*)} – ohne Felge	8,00
Reifen für Personenkraftwagen ^{*)} – mit Felge	10,00
Reifen für motorisierte Zweiräder	9,00
Reifen für Lastkraftwagen bzw. Reifen, welche die Größe der Handelsbezeichnung „22 Zoll“ überschreiten (Die Handelsbezeichnung „22 Zoll“ entspricht einer Felgenreöße von 55,88 cm)	 20,00

^{*)} Als Reifen für Personenkraftwagen im Sinne dieser Satzung werden Reifen bis zu einer Handelsbezeichnung von max. 22 Zoll, also Reifen bis zu einer max. Felgenreöße der Handelsbezeichnung 22 Zoll (entspricht 55,88 cm) betrachtet.

⁵Soweit ein abfallrechtliches Nachweisverfahren erforderlich ist, gehören auch die Gebühren der Genehmigungsbehörde zu den Kosten der Sonderbehandlung.

§ 6b
Gebührensätze für die Inanspruchnahme der
Abfallentsorgungseinrichtungen eines Dritten

¹Bedient sich die ebwo AöR zur Verwertung oder Entsorgung der nachfolgend aufgeführten Abfallarten der Gemeinschafts-Müllheizkraftwerk Ludwigshafen GmbH (GML), der Hausmülldeponie Heßheim oder eines anderen von ihr beauftragten Dritten, so erfolgt die Abrechnung über die ebwo AöR.

1. Hausmüllähnliche Abfälle
(gemischte Siedlungsabfälle AVV-Abfallschlüssel 20 03 01), soweit sie nicht der folgenden Ziff. 2 zuzuordnen sind:

je t 164,20 €.

§ 6a Abs. 3 Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend.

2. Für produktionsspezifische Abfälle sowie hausmüllähnliche Abfälle der vorstehenden Ziff. 1, sofern letztere von der GML im Einzelfall nicht angenommen werden, und zwar unabhängig vom Grund der Nichtannahme, gilt § 6a Abs. 7 Satz 2 in Verbindung mit § 6a Abs. 7 Satz 1 entsprechend.
3. Sonstige Annahme- bzw. Entsorgungskosten, die der ebwo AöR von Dritten für die Entsorgung oder Verwertung der ihr überlassenen Abfällen in Rechnung gestellt werden, werden an den Gebührenschuldner weiterberechnet.

§ 7
Gebührenbescheid

¹Die Gebühr für die Abfallentsorgung wird durch schriftlichen Gebührenbescheid festgesetzt.

²Dies gilt nicht für die Regelungen nach § 5 Abs. 4.

§ 8
Vorausleistungen

Die ebwo AöR ist berechtigt, in Einzelfällen zur Sicherstellung des Zahlungseingangs, abweichend von § 9 Abs. 4, vom Gebührenschuldner eine Vorauszahlung der Gebühr zu verlangen.

§ 9
Fälligkeit

- (1) ¹Die Benutzungsgebühren für die regelmäßige Abfallentsorgung werden als Jahresschuld festgesetzt. ²Der Gesamtbetrag der Jahresveranlagung ergibt sich hierbei aus der Multiplikation der nach § 2 Abs. 1, 6 und 7 heranzuziehenden Monate mit der nach § 5 Abs. 1 festzusetzenden monatlichen Benutzungsgebühr. ³Die jährlichen Benutzungsgebühren sind in gleich großen Raten an den Fälligkeiten nach Abs. 2 zu entrichten.

- (2) ¹Die sich aus Abs. 1 ergebenden Raten sind grundsätzlich zu den Hauptfälligkeiten 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November, fällig.

²Abweichend hiervon verschiebt sich der erste Fälligkeitstermin auf den 1. April oder jeweils darauffolgenden der oben genannten Termine, wenn zwischen Bekanntgabe des Gebührenbescheids und der nächsten Hauptfälligkeit nicht mindestens zwei Wochen liegen. ³Dies gilt auch für die Fälle, in denen die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalenderjahres beginnt oder Gebühren aufgrund von Änderungen der maßgeblichen Bemessungsgrundlagen im Laufe eines Kalenderjahres nacherhoben oder neu festgesetzt werden.

⁴Liegen zwischen Bekanntgabe des Gebührenbescheids und der letzten Hauptfälligkeit nicht mindestens zwei Wochen, wird die Fälligkeit analog des Abs. 4 festgesetzt.

- (3) Die Gebühren nach § 6a Abs. 5 und § 6a Abs. 6 Sätze 1 bis 4 werden mit der Bestellung der Leistung fällig.
- (4) Alle übrigen Gebühren werden zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 10 Gebührenerstattung

- (1) Endet die Gebührenpflicht vor Ablauf der Zeit, für die die Gebühr entrichtet ist, so wird nach Maßgabe des § 2 Abs. 6 für jeden vollen Monat, der dem Ende der Gebührenpflicht folgt, ein Zwölftel der Jahresgebühr erstattet.
- (2) Bei missbräuchlicher Inanspruchnahme von Entsorgungsleistungen gilt § 2 Abs. 1 Satz 3 entsprechend.

§ 11 Gebührenermäßigung bei Betriebsstörungen

- (1) ¹Unterbleibt die Abfuhr bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten, behördlichen Verfügungen oder Verlegungen des Zeitpunktes der Abfuhr, so wird sie so bald wie möglich nachgeholt. ²In diesen Fällen besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadensersatz.
- (2) ¹Bei Betriebsstörungen großen Umfangs, die zudem auch erhebliche Auswirkungen auf den Anschluss- und Benutzungspflichtigen haben, kann die ebwo AöR die Gebühren nach billigem Ermessen entsprechend ermäßigen. ²Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

**§ 12
Inkrafttreten**

- (1) Die Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 1996 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Worms vom 18.01.1988 außer Kraft.

Worms, 2. Januar 1996
Stadtverwaltung Worms

gez. Fischer

(Fischer)
Oberbürgermeister

1. Änderungssatzung vom 12.07.1996 auf Grund des Stadtratsbeschlusses vom 10.07.96. Beschluss-Nr. 100/96. In Kraft getreten ab 01.08.1996. Inhalt: Änderung in § 6.
2. Änderungssatzung vom 08.11.1996 auf Grund des Stadtratsbeschlusses vom 30.10.1996. Beschluss-Nr. 149/96. In Kraft getreten ab 01.01.1997. Inhalt: Änderung in § 6.
3. Änderungssatzung vom 19.12.1996 auf Grund des Stadtratsbeschlusses vom 18.12.1996. Beschluss-Nr. 207/96. In Kraft getreten ab 01.01.1997. Inhalt: Änderung in § 5 und § 6.
4. Änderungssatzung vom 04.12.1997 auf Grund des Stadtratsbeschlusses vom 26.11.97. Beschluss-Nr. 193/97. In Kraft getreten ab 01.01.1998. Inhalt: Änderung in § 5.
5. Änderungssatzung vom 11. März 1998 auf Grund des Stadtratsbeschlusses vom 04.03.1998. Beschluss-Nr. 018/98. In Kraft getreten am 01.04.1998. Inhalt: Änderungen in § 6.
Veröffentlicht am 20.03.98 im Amtsblatt Nr. 11/1998.
6. Änderungssatzung vom 25.11.1999 auf Grund des Stadtratsbeschlusses vom 24.11.1999. Beschluss-Nr. 116/99. In Kraft getreten am 01.01.2000. Inhalt: Änderungen in § 5 und § 6 und Anlage 1.
Veröffentlicht am 03.12.1999 im Amtsblatt Nr. 56/1999.
7. Änderungssatzung vom 21. Dezember 2000 auf Grund des Stadtratsbeschlusses vom 20.12.2000. Beschluss-Nr. 182 und 183/2000. In Kraft getreten am 01.01.2001. Inhalt: Änderungen in § 5 Abs. 1, Abs. 2, Abs. 3, Abs. 4, Abs. 5, § 6 Abs. 1, Abs. 2, Abs. 4, Abs. 5, Abs. 6, Abs. 7 und § 9 Abs. 3. Die zum 01.01.2002 in Kraft tretenden Änderungen werden mit der 41. Erg.Lfg. im Ortsrecht veröffentlicht. Veröffentlicht am 29.12.2000 im Amtsblatt 55/2000.
8. Änderungssatzung vom 22.03.2002 auf Grund des Stadtratsbeschlusses vom 20.03.2002. Beschluss-Nr. 43/2002. In Kraft getreten am 29.03.2002. Veröffentlicht am 28.03.2002 im Amtsblatt Nr. 14. Inhalt: Änderungen in § 2 Abs. 4, § 3 Abs. 6, § 6 Abs. 1 Ziffer 1 h), § 6 Abs. 1 Ziffer 2 c), § 6 Abs. 5, § 6 Abs. 6 Satz 3, § 9 Abs. 3, Anlage 1
9. Änderungssatzung vom 18.12.2003 auf Grund des Stadtratsbeschlusses vom 17.12.2003. Beschluss-Nr. 198/03. In Kraft getreten zum 01.01.2004. Inhalt: Änderung in § 6 und § 9. Veröffentlicht am 23.12.2003 im Amtsblatt Nr. 49.
10. Änderungssatzung vom 20.10.2005 auf Grund des Stadtratsbeschlusses vom 19.10.2005. Beschluss-Nr. 157/2005. In Kraft getreten am 01.11.2005. Veröffentlicht am 28.10.2005 im Amtsblatt Nr. 45. Inhalt: Inhaltsübersicht, § 2 Abs. 4, § 5 Abs. 2, § 5 Abs. 5, § 6 Abs. 1, 2, Abs. 4 Ziff. 1, Abs. 5, Abs. 6, § 9 Abs. 3
11. Änderungssatzung vom 12.03.2008 auf Grund des Stadtratsbeschlusses vom 11.03.2008. Beschluss-Nr. 19/2008. In Kraft getreten am 21.03.2008. Veröffentlicht am 20.03.2008 im Amtsblatt Nr. 12. Inhalt: Inhaltsübersicht: § 2 Abs. 7, § 5 Abs. 5, § 6 Abs. 4 Satz 1, Anlage drittletzter Satz, § 6 Abs. 1 Zif. 2 b) + c) neue Fassung, Zif. 3 b), § 6 Abs. 4 Satz 1, § 6 Abs. 4 Zif. 1, 2; § 6 Abs. 6; Anlage Überschrift zu Zif. 3. + 6.

12. Änderungssatzung vom 19.12.2008 auf Grund des Stadtratsbeschlusses vom 17.12.2008. Beschluss-Nr. 197/2008. Veröffentlicht am 23.12.2008 im Amtsblatt Nr. 54. Änderung in § 3 Abs. 2 neuer Satz nach Satz 1 in Kraft getreten am Tage nach der öffentl. Bekanntmachung. Änderung in 5 Ziff. 3, § 6 Abs. 1 Ziff. 1 g) in Kraft getreten am 01.01.2009
13. Änderungssatzung vom 17.12.2009 auf Grund des Stadtratsbeschlusses vom 16.12.2009. Beschluss-Nr. 136/2009-2014. Veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 54. In Kraft getreten am 01.01.2010. Inhalt: Änderung § 5 Abs. 1 Gebührensätze und Abs. 4
14. Änderungssatzung vom 01.03.2013 auf Grund des Stadtratsbeschlusses vom 27.02.2013. Beschluss-Nr. 932/2009-2014. Veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 10 am 08.03.2013. In Kraft getreten am 1. Kalendertag des auf die Bekanntmachung folgenden Monats (01.04.2013)_Inhalt: Änderung in § 5, Ziffer 3, Tabelle Buchstaben a) und b), § 6 Abs. 1 Ziffer 2 Tabelle Buchstaben b) und c), Abs. 6 Streichung Tabelle nach „Angebrochene Stunden werden auf ein viertel Stunde aufgerundet“.
15. Änderungssatzung vom 28.06.2013 auf Grund des Stadtratsbeschlusses vom 26.06.2013. Beschluss-Nr. 1049/2009-2014. Veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 26 am 05.07.2013. In Kraft getreten am 06.07.2013. Inhalt: § 6 Abs. 1, Ziff. 1 letzte Tabelle; § 6 Abs. 2, Satz 2, Satz 4; § 6 Abs. 3 letzter Satz neu.
16. Änderungssatzung vom 17.12.2015 auf Grund des Stadtratsbeschlusses vom 16.12.2015. Beschluss.-Nr. 350/2014-2019. Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Worms Nr. 49 am 18.12.2015. In Kraft getreten am 01.01.2016. Inhalt: § 3 Abs. 6; § 5 Abs. 1 Satz 1, 2, 4; § 6 Abs. 2 Satz 7; Abs. 5 Satz 2, 3; Abs. neue Fassung Tabelle; „Kompostierungsanlage“ wurde durch das Wort „Grünabfall-kompostanlage“ ersetzt.
17. Änderungssatzung vom 03.07.2018 auf Grund des Stadtratsbeschlusses vom 13.06.202018. Beschluss-Nr.. 863/2014-2019. Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Worms Nr. 27 am 06.07.2018. In Kraft getreten am 01.07.2018. Inhalt: § 6 Abs. 1 Satz 1 Ziff 1 Buchstabe a)
18. Änderungssatzung vom 12.12.2018 auf Grund des Stadtratsbeschlusses vom 05.12.2018. Beschluss-Nr. 941/2014-2019. Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Worms Nr. 51 am 21.12.2018. In Kraft getreten am 01.01.2019. Inhalt: Änderungen in § 5, Abs. 5 Ziff. 1 + 2, Ziff. 2, 3; Ziff. 4 neu, § 6 Abs. 8 neu.
19. Änderungssatzung vom 02.10.2019 aufgrund des Stadtratsbeschlusses vom 25.09.2019. Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Worms Nr. 42 am 11.10.2019. Beschluss-Nr. 088/2019-2024: Inhalt: Änderungen in §§ 5, 6, 9. In Kraft getreten zum 01.10.2019.
20. Änderungssatzung vom 06.12.2019 aufgrund des Stadtratsbeschlusses vom 04.12.2019 Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Worms Nr. 53 am 13.12.2019. Beschluss-Nr. 149/2019-2024: Inhalt: Änderungen in §§ 5. In Kraft getreten zum 01.01.2020.
21. Änderungssatzung vom 23.06.2020 aufgrund des Verwaltungsratsbeschlusses vom 16.06.2020 mit Beschluss-Nr. ebwo/018/VR2020. Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Worms Nr. 32 am 26.06.2020. Inhalt: Änderungen in § 6. In Kraft getreten zum 01.07.2020.

22. Änderungssatzung vom 27.10.2020 aufgrund des Verwaltungsratsbeschlusses vom 27.10.2020 mit Beschluss-Nr. ebwo/032/VR2020. Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Worms Nr. 49 am 30.10.2020. Inhalt: Änderung der Präambel, der Inhaltsübersicht, der §§ 1, 4, 5, 6 (Aufteilung in §§ 6a und 6b), Neufassung des § 9 sowie Streichung der Anlage 1; Diverse weitere Anpassungen. In Kraft getreten zum 01.11.2020.
23. Änderungssatzung vom 03.12.2020 aufgrund des Verwaltungsratsbeschlusses vom 03.12.2020 mit Beschluss-Nr. ebwo/048/VR2020. Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Worms Nr. 01 am 08.01.2021. Inhalt: Änderung der Inhaltsübersicht, Änderung des § 5. In Kraft getreten zum 09.01.2021.
24. Änderungssatzung vom 02.03.2021 aufgrund des Verwaltungsratsbeschlusses vom 02.03.2021 mit Beschluss-Nr. ebwo/007/VR2021. Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Worms Nr. 15 am 19.03.2021. Inhalt: Einfügen einer Satznummerierung, Änderungen § 2, 5 und 6a. In Kraft getreten zum 01.04.2021.
25. Änderungssatzung vom 01.03.2022 aufgrund des Verwaltungsratsbeschlusses vom 01.03.2022 mit Beschluss-Nr. ebwo/001/VR2022. Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Worms Nr. 14 am 25.03.2022. Inhalt: Änderungen der §§ 5 und 6a. In Kraft getreten zum 01.04.2022.
26. Änderungssatzung vom 22.07.2022 aufgrund des Verwaltungsratsbeschlusses vom 21.07.2022 unter Beschluss-Nr. ebwo/019/VR2022. Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Worms Nr. 33 am 29.07.2022. Inhalt: Änderungen §§ 5, 6a und 6b. In Kraft getreten zum 01.08.2022.
27. Änderungssatzung vom 07.12.2022 aufgrund des Verwaltungsratsbeschlusses vom 07.12.2022 unter Beschluss-Nr. ebwo/039/VR2022. Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Worms Nr. 53 am 09.12.2022. Inhalt: Ergänzung der Inhaltsübersicht um § 5 Abs. 6, Änderungen mehrerer Gebührensätze in § 5, Ergänzung des § 5 um Abs. 1 Sätze 5-7, Abs. 2 Satz 6 und Abs. 6, Änderung eines Gebührensatzes in § 6a. In Kraft getreten zum 01.01.2023.
28. Änderungssatzung vom 09.03.2023 aufgrund des Verwaltungsratsbeschlusses vom 09.03.2023 unter Beschluss-Nr. ebwo/002/VR2023. Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Worms Nr. 12 am 24.03.2023. Inhalt: Anpassung der Präambel und des darauffolgenden Vermerks, Änderung eines Gebührensatzes in § 6a und § 6b. In Kraft getreten zum 01.04.2023.